

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 286.

Mittwoch, 10. Dezember 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Raum für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Ringzeile 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zeilendruck 12 Pfg.) Zeitungsblätter und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Mit Rücksicht auf die zunehmende Verbreitung der

Maul- und Klauenfeuche

wie für den Viehverkehr des ganzen Landes § 45 Abs. b, c, d, g, i, k und l der Verordnung zur Ausführung des Viehschlaggesetzes vom 26. Juni 1909 vom 7. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56) und für den Handel und Verkehr mit Rindern (einschließlich der Kühe), Schafen und Schweinen aus den preussischen Provinzen Ost- und Westpreußen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen nach und in dem Königreich Sachsen § 45 Abs. a und e der genannten Verordnung mit Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung in Kraft gesetzt.

Ueber Einzelheiten der hiernach zu beachtenden Vorschriften geben die Ortspolizeibehörden und die Bezirksleiterärzte Auskunft.

Dresden, am 6. Dezember 1913.

Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Vorstehende Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern wird nachstehend noch ausdrücklich auf die mit dieser Verordnung in Kraft gesetzten Bestimmungen in § 45 Abs. b, c, d, g, i, k und l der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 sowie für den Handel und Verkehr mit Rindern (einschließlich der Kühe), Schafen und Schweinen aus den preussischen Provinzen Ost- und Westpreußen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen nach und in dem Königreich Sachsen in Abs. a und e des § 45 der genannten Verordnung hingewiesen.

Großenhain, am 9. Dezember 1913.

3508 a E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

§ 45 Abs. b) Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem Verkehr von Klauenvieh sind für Schlachttiere und für Aus- oder Zuchttiere getrennte Laderampen einzurichten. Unter Umständen genügt entsprechende Teilung und Kennzeichnung einer größeren Laderampe.

c) Die im Verkehr mit Klauenvieh benutzten Rampen, Ein- und Ausladeplätze, Transportwagen, Wagt- und Handbüchsen sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Die Bezirksleiterärzte haben dies zu überwachen.

d) Amtshauptmannschaft oder Stadtrat können das Treiben von Klauenvieh, bei dessen Ueberführung von den Eisenbahnrampen nach den Ställen auch insoweit unterlagen, als es nicht schon sonst (§ 20) verboten ist.

e) Soweit die Ausfuhr von Vieh aus Schlachthöfen gestattet ist (vgl. unter f Abs. 1 und 4), darf sie nur zu Wagen erfolgen; jedes Stück ist unmittelbar vor seiner Verladung nochmals tierärztlich zu untersuchen.

Die den Schlachthöfen zugeführten Tiere, die aus versuchten Landbeständen oder von anderen Schlachthöfen kommen, können in besondere Ställe verwiesen und vom freien Handel ausgeschlossen werden.

f) Insofern die Viehmärkte nicht verboten werden, ist die Zuführung von Klauenvieh zum Markt auf einen oder mehrere Wege zu beschränken, deren rechtzeitige Bestimmung der Ortspolizeibehörde obliegt. Der Vorverkauf und der Handel mit Klauenvieh außerhalb des Marktplatzes ist an den Markttagen verboten.

Die Viehmarktplätze und die anstehenden Zu- und Abfuhrwege sind alsbald nach Schluß des Marktes nach Anordnung des Bezirksleiterarztes und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde zu reinigen und zu desinfizieren.

g) Die in § 38 Absatz 2 der Bundesratsvorschriften aufgeführten Fahrzeuge und Gegenstände sind nach jedem Gebrauche zu reinigen und nach § 14 Ziffer 7 der Anlage A der Bundesratsvorschriften zu desinfizieren.

h) Stallungen, in denen sich Klauenvieh befindet, dürfen außer vom Besitzer und von Tierärzten nur vom Gefinde der Wirtschaft betreten werden, soweit es zur Wartung und Pflege des Viehes erforderlich ist. In besonderen Ausnahmefällen kann jedoch der Besitzer Viehhändler und Fleischern das Betreten solcher Stallungen gestatten.

a) Für alles Klauenvieh, das nach Sachsen eingeführt oder innerhalb Sachsens aus einem Orte nach einem anderen oder auf einen Markt geschafft wird, sind Ursprungszeugnisse nach § 17 Abs. 1 der Bundesratsvorschriften beizubringen. Diese sind von der Ortspolizeibehörde oder einem Tierarzte oder nicht tierärztlichen Fleischbeschauer auszustellen und unterschrieben sowie durch Stempelung zu vollziehen.

Für das nach Sachsen eingeführte Klauenvieh sind außerdem Gesundheitszeugnisse nach § 17 Absatz 2 der Bundesratsvorschriften beizubringen.

Für Rinder sind Einzelzeugnisse erforderlich; bei Kühen, Schafen, Ziegen und Schweinen, die aus ein und demselben Orte stammen, sind Sammelzeugnisse zulässig. Die Ursprungszeugnisse sind bei der Vollziehbehörde des Bestimmungsortes der Tiere oder des Marktplatzes oder bei dem Bezirksleiterarzte abzugeben.

e) Von außerhalb Sachsens erworbene Rinder (einschließlich der Kühe), Schafe und Schweine dürfen erst dann mit anderem Klauenvieh zusammengebracht werden, wenn sie 10 Tage unter polizeilicher Beobachtung gestanden haben und hierauf durch den Bezirksleiterarzt für unbedenklich er-

klärt worden sind. Die Bezirksleiterärztliche Untersuchung des mit der Eisenbahn eingeführten Klauenviehs, bei dessen Entladung (§ 18) fällt hierbei weg.

Ausgenommen von der Beobachtung, jedoch nicht von der Bezirksleiterärztlichen Untersuchung (§ 18) sind nur das zur Schlachtung bestimmte Klauenvieh (siehe unter f) und Ferkel im Gewicht bis zu 20 kg, die in Rindern oder ähnlichen Behältnissen eingeführt und vertrieben werden, sowie Klauenvieh aus sechsundzwanzig Nachbarbezirken Sachsens, das durch Nichthändler weder auf einem Markte noch von einem Händler erworben ist und nicht mit der Eisenbahn nach Sachsen eingeführt wird.

Zur Durchführung der Beobachtung sind spätestens innerhalb 12 Stunden der Ortspolizeibehörde die Ställe, die Aufstellung, sowie die Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere unter Vorlegung der Ursprungszeugnisse (Abs. a) anzugeben. Hierbei ist das von Händlern zu führende Kontrollbuch (§ 28) entsprechend ausgefüllt mit vorzulegen. Die Anzeige, für die neben dem betr. Unternehmer auch der Besitzer des Stalles, in dem das zu beobachtende Vieh eingestallt ist, haftet, ist von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen. Die Ortspolizeibehörde prüft die Richtigkeit der Anzeige und benachrichtigt den Bezirksleiterarzt.

An den Beständen, mit anderen Klauenvieh zur Beobachtung steht, sind während der Beobachtungszeit Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Beobachtungsvieh. Zutritt polizeilich verboten.“ leicht sichtbar anzubringen.

Während der Beobachtungsdauer dürfen die zu dem Transport gehörigen Tiere die Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauenvieh nicht in Berührung kommen und weder verkauft noch veräußert noch sonst abgegeben werden. Fremde Personen, einschließlich etwaiger Besucher, ist der Zutritt zu den Ställen verboten. Der Unternehmer oder sein Stellvertreter, sowie der Besitzer der Stallungen haben dafür zu sorgen, daß außer ihnen nur die Wärter und die etwa zur tierärztlichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die Stallungen betreten. Kommt der Besitzer des Beobachtungsviehs mit fremdem Klauenvieh in Berührung, so ist er wie eine fremde Person zu behandeln. Die Ortspolizeibehörden haben die Befolgung dieser Bestimmungen streng zu überwachen.

Wird neues Vieh in demselben Stall zu bereits unter Beobachtung stehenden oder aus der Beobachtung schon wieder entlassenen Tieren eingestallt, so verlängert sich die Beobachtungsdauer auch für diese auf weitere 10 Tage. Nach Ablauf der 10 Tage können die Tiere verkauft oder abgegeben werden, sofern die Bezirksleiterärztliche Untersuchung ihre vollständige Unbedenklichkeit ergeben hat.

Die Untersuchung hat der Bezirksleiterarzt, der hierüber Buch zu führen hat, beim Besitzer der Tiere zu bescheinigen.

Die Kosten der Untersuchung treffen die Unternehmer.

Folgende bestimmungsgemäße Ausscheidens von 5 Vertretern der **Wahlberechtigten** Ende 1913 und zwar der Herren:

1. Rittergutsbesitzer Georg von Altrock auf Gröbba,
2. Kaufmann Branne in Riesa,
3. Gutsbesitzer Greulich in Streumen,
4. Fabrikbesitzer Hampe in Großenhain,
5. Kammerherr Freiherr von Spörcken auf Verbisdorf

macht sich für die Bezirksversammlung die Vornahme einer Ergänzungswahl, bei der die Ausscheidenden wieder wählbar sind, erforderlich.

Diese Wahl findet

Freitag, den 19. Dezember 1913, vormittags von 11—12 Uhr
im Verhandlungslokal der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain
statt.

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 21. April 1873, die Bildung von Bezirksverbänden pp. betr. (Gesetzblatt Seite 294), wird dies unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vom 18. November 1913, Auslegung der Wahlliste betr., mit der an die Wahlberechtigten — vergl. Punkt II des Gesetzes vom 2. August 1878 (Gesetzblatt Seite 211) — gerichteten Aufforderung bekannt gemacht, in dem anberaumten Termine pünktlich zu erscheinen und ihre Stimme abzugeben.

Den betreffenden Stimmberechtigten wird überdies je 1 Exemplar der Wahlliste zugehen.

Großenhain, am 8. Dezember 1913.

291 c A.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 11. Dezember 1913, nachm. 3 Uhr soll in Riesa 1 Posten Pappbreite gegen sofortige Bezahlung versteigert werden. Sammeln: Restaurant „Schlachthof“.

Riesa, den 10. Dezember 1913.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Die öffentliche Versteigerung ausgedehnter Gerichte aus Metall usw., altes Eisen, Blei, Zinkblech, Kupfer, 2 weiße Grundschiffen, 1 Wasserheizkessel, sowie Steinwand- pp. Abfälle findet Freitag, den 12. Dezember 1913, vorm. 10 Uhr im Garnisonlazarett Riesa gegen sofortige Barzahlung statt. Versteigerungsbedingungen liegen im Geschäftslokal des Garnisonlazarets aus.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 10. Dezember 1913.

Der Riesauer Konservativ Verein hat für Donnerstag, 11. Dezember, 7/9 Uhr abends in der „Elbterrasse“ einen Vortragabend mit Diskussion veranstaltet, zu welchem der bekannte Landtagsabgeordnete Herr Stadtrat Schmidt, Freiberg, als Redner gewonnen worden ist. Der Vortragende ist der Vorsitzende des Bundes der Landwirte in Sachsen und hat als solcher einen ausgezeichneten Ruf unter allen sächsischen Landwirten. Er ist aber durch sein mehrwöchiges und einseitiges Verhalten und seine große Kenntnis unserer Wirtschaftslage, endlich durch seine ausgezeichnete Redegabe auch der städtischen Bevölkerung willkommen, wie schon sein hohes Ansehen in Freiberg beweist. Alle Königstreuen gesinteten Männer sind eingeladen, diesen mitten in unserm parlamentarischen Leben stehenden Redner zu angehören. Auch die Debatte wird sicher interessant.

Am 3. Dezember 1913 fanden im hiesigen Rathaus unter Vorsitz des Herrn Bürgermeisters Dr. Scheider

wiederum Meisterprüfungen statt. Der Prüfung unterzogen sich die Herren Feiseur Th. W. Bernstein in Mülbitz vor der Prüfungskommission für das Barbier-, Feiseur- und Perückenmacherhandwerk, Feiseur P. W. Reuschner in Habelitz vor der Prüfungskommission für das Fleischerhandwerk, Sattler G. F. Schönig in Glaubitz und Tapezierer R. G. Wiling in Riesa vor der Prüfungskommission für das Sattler- und Tapeziererhandwerk. Die Prüfung wurde von allen Prüflingen bestanden.

Die Ausstellung der Hilschule am 6. und 7. d. M. ist von 142 Erwachsenen besucht worden. Wiewohl ist der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, daß die Ausstellung mehrere Tage geöffnet sein möchte. Das war leider unmöglich, weil ein großer Teil der ausgestellten Gegenstände, nicht nur die Lehrmittel, sondern auch ein Teil der Schülerarbeiten, darunter im Unterrichte gebraucht wird. Der Hilschule gehörten im Vorjahre 19, jetzt 32 Kinder an. Für die Beschaffung zu Weihnächten 1912 konnten außer reichlich gespendeten Gegenständen (Spielzeug, Spielzeug, Schulsachen — natürlich in

durchaus brauchbarem Zustande —, Pfefferkuchen u. dgl.) 69,15 M. in bar verwendet werden; und eine weitere Summe konnte als Beitrag zur Ausstattung einiger Kommanden Verwendung finden. Uebrigens ist auch im Laufe des Jahres sonst noch recht häufig Veranlassung zu kleinen Beihilfen (Gaben, Milchkrücheln, Ausflüge zu Unterrichtszwecken u. dgl. m.). — In die Sammelbüchse sind jedoch nur 38,73 M. eingelegt worden. Es darf aber wohl der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß doch noch eine ähnliche Besserung wie im Vorjahre erzielt werden wird.

Hier ist dieser Tage ein Bogenschwinder aufgetreten. Der Fremde mietete unter der Angabe, er sei Monteur und habe für eine ausländische Firma hier zu tun, bei einer Frau ein Zimmer. Nachdem er die Nacht in diesem geschlafen und sich auch Speisen und Getränke hatte reichen lassen, wußte er die Frau auch noch zu bewegen, ihm einen Geldbetrag auszuhandeln. Unter dem Vorgeben, daß er auf Arbeit gehe, verließ er sodann das Haus und ist seitdem nicht zurückgekehrt.

Stadt Leipzig. Täglich Kabarett-Vorstellungen vom Wiener Blumen-Ensemble

Anfang 1/8 und 1/8 Uhr.